

BGer 2C 504/2017 vom 6. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_504_2017

FR: TF 2C 504/2017 du 6 juin 2017

IT: TF 2C 504/2017 del 6 giugno 2017

Regeste

Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Das vorliegende Urteil ergeht im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG, mit summarischer Begründung und teilweisem Hinweis auf den angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Das Verwaltungsgericht erkennt, dass der Beschwerdeführer die zeitlichen Voraussetzungen für den Erwerb einer Niederlassungsbewilligung nach Art. 42 Abs. 3 AuG erfüllen würde, dass indessen nicht formell über die Erteilung einer solchen Bewilligung zu entscheiden sei, vielmehr bloss die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Streit liege; einzig im Hinblick darauf prüft es, ob ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung gegeben wäre, welche Frage es verneint (E. 2 und 3). Der Beschwerdeführer erklärt sich damit einverstanden, nicht (mehr) die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zu beanspruchen. Streitig bleibt damit allein, ob er die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erfüllt.

E. 2.2

Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass die Ehegemeinschaft vor rund zwei Jahren aufgegeben worden und es zu keiner Wiedervereinigung gekommen sei. Es durfte - auch ohne Befragung der Ehefrau - einen Anspruch auf Verlängerung der Bewilligung nach Art. 42 AuG verneinen. Eine Bewilligungsverlängerung kommt noch unter den Voraussetzungen von Art. 50 AuG (Weiterbestehen des Bewilligungsanspruchs nach Auflösung der Ehegemeinschaft) in Betracht.

E. 2.2.1

Gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG besteht der Bewilligungsanspruch nach Art. 42 AuG weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre gedauert hat und eine erfolgreiche Integration besteht. Während die zeitliche Voraussetzung erfüllt ist, verneint das Verwaltungsgericht, dass im Falle des Beschwerdeführers eine erfolgreiche Integration vorliege. Es befasst sich mit der jahrelangen erheblichen, weitgehend kontinuierlichen und noch fortdauernden Sozialhilfeabhängigkeit (trotz entsprechender ausländerrechtlicher Verwarnung im November 2010), dem nur sporadischen Auftreten des Beschwerdeführers auf dem Arbeitsmarkt, dem Vorliegen von elf offenen Verlustscheinen im Betrag von insgesamt über Fr. 15'000.--, den trotz langer Anwesenheit bescheidenen Deutschkenntnissen sowie seiner mehrfachen Straffälligkeit, wobei er die letzte

Verurteilung zu einer erheblichen Sanktion (720 Stunden gemeinnützige Arbeit) wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz (März 2014) nach einer früheren ausländerrechtlichen, auf Straffälligkeit bezogenen Verwarnung erwirkte. Die Erwägungen des Verwaltungsgerichts zu Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG sind schlüssig (E. 4); es kann vollumfänglich auf sie verwiesen werden. Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind nicht geeignet, ihre Richtigkeit in Frage zu stellen. Namentlich ist der implizite Vorwurf, das Verwaltungsgericht habe nicht den aktuellen Sachverhalt ermittelt, bei Lektüre seiner Erwägungen nicht nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer möchte in diesem Zusammenhang zu seinen Gunsten gewertet wissen, dass sich die Stellensuche nach dem zeitlichem Auslaufen der Aufenthaltsbewilligung im November 2013 schwierig gestaltete. Dem wäre indessen kein entscheidendes Gewicht beizumessen, liess der Beschwerdeführer doch schon zuvor jegliche Stabilität im Arbeitsleben vermissen und vermochte er seine finanziellen Bedürfnisse kaum je selber zu befriedigen. Inwiefern hier (unter dem restriktiven Aspekt von Art. 105 Abs. 2 BGG) eine Sachverhaltsergänzung erforderlich und dabei eine (ausnahmsweise) mündliche Anhörung von Nutzen wäre, bleibt unerfindlich.

E. 2.2.2

Das Verwaltungsgericht befasst sich weiter mit der Frage, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung wegen eines Härtefalls im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG erfüllen würde; es verneint sie. Ein Anspruch auf eine derartige Bewilligung besteht nicht, sodass insofern die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig ist (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG). Der Beschwerdeführer befasst sich in seiner dem Bundesgericht vorgelegten Rechtschrift allerdings mit der Figur des Härtefalls unter dem Titel von Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AuG, wonach der Bewilligungsanspruch nach Art. 42 AuG nach Auflösung der Ehegemeinschaft weiter besteht, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen, namentlich wenn die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (nachehelicher Härtefall). Ob der Beschwerdeführer sich im kantonalen Verfahren auf Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG berufen hat, mag dahingestellt bleiben. Die Erwägungen des Verwaltungsgerichts zu Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG bzw. Art. 31 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) , auf die vollumfänglich verwiesen werden kann, zeigen, dass die Voraussetzungen eines (nachehelichen) Härtefalls in keiner Weise erfüllt wären, woran die Vorbringen des Beschwerdeführers nichts ändern. Unerfindlich bleibt im Übrigen, was sich aus den von ihm erwähnten bundesgerichtlichen Urteilen (BGE 137 I 247 [2C_327/2010 vom 19. Mai 2011] und BGE 139 I 315 [2C_1112/2012 vom 14. Juni 2013]) für die vorliegende Konstellation ableiten liesse.

E. 2.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen.

E. 2.4

Mit dem vorliegenden instanzabschliessenden Urteil wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 2.5

Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung kann schon darum nicht entsprochen werden, weil die Beschwerde aussichtslos erschien (Art. 64 BGG). Damit

sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei aufzuerlegen (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.